32 K 19/24

Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.03.2027, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 10267,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 12, Flurstück 690, Gebäude- und Freifläche, Fischbachstraße 33, Größe: 2.778 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unter Denkmalschutz stehendes, freistehendes, teilunterkellertes, eingeschossiges Restaurant-Gebäude mit Wohnung mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss.

Nutzfläche: 1.065,50m²

Wohnfläche 73,19m²

Baujahr: unbekannt (geschätzt ursprünglich ca. 1913/1914, Sanierungen ca. 1988 und ab ca. 2014)

Grundstücksgröße: 2.778m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

961.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Quadrath-Ichendorf Blatt 10267, lfd. Nr. 1	841.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1	120.000,00 €

Zubehör zu Quadrath-Ichendorf Blatt 10267, lfd. Nr. 1:
siehe Anlage 34 f zum Gutachten - es handelt sich um das Inventar eines China-Restaurants

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.